

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 32 (1934)  
**Heft:** 2

**Vereinsnachrichten:** V. internationaler Geometer-Kongress 1934

**Autor:** Bertschmann, S.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Weshalb es gerechtfertigt und geboten sei, beim Auftauchen von Unsicherheiten über den Verlauf einer Grenze die bestehende Vermarkung nachzuprüfen und sie, sofern sie den bestehenden Anforderungen nicht mehr entspricht, zu erneuern, ist in der angefochtenen Verfügung zutreffend dargelegt, ebenso, daß nach geltendem Recht die Eigentümer für solche Arbeiten Gebühren zu entrichten haben. Die Auffassung, es dürfe die Neuvermarkung erst angeordnet werden, wenn für das Gebiet, worin ein Grundstück liegt, auch die Neuvermessung angeordnet sei, läßt sich auch mit der Erwägung nicht stützen, die der Rekurrent neu vorbringt, daß nämlich die wirkliche Lage der Grenzen erst ermittelt werden könne, wenn sich die Untersuchung über das ganze Vermessungsgebiet erstrecke. Die Vorschrift von Art. 668, Abs. 2 des ZGB, woraus der Rekurrent dies ableitet, findet bei der Neuvermessung keine Anwendung, sondern es ist bei dieser im Zweifel von der bestehenden Grenzbezeichnung auszugehen, und je leichter diese zu erkennen ist, desto sicherer ist der Eigentümer davor geschützt, daß Einsprachen gegen ihre Richtigkeit durchdringen. Die Befürchtung des Rekurrenten, es könnten sich Grenzbereinigungen, die bei entfernten Parzellen vorgenommen werden müßten, dahin auswirken, daß auch die Grenzen seiner eigenen Parzelle verschoben würden, ist nicht begründet.

Auch der Einwand geht fehl, die Neuvermarkung würde ihn weniger schwer belasten, wenn sie erst später durchgeführt würde, weil die öffentliche Verwaltung wohl genötigt sein werde, die allzuhohen Vermarkungsgebühren herabzusetzen oder billigere Vermarkungszeichen einzuführen, bevor sie an die Neuvermessung herantrete, und weil sich der Bund vermutlich auch zur Subventionierung der Vermarkungsarbeiten werde entschließen müssen.

Daß die Gebühren nicht niedrig sind und die Eigentümer unter Umständen erheblich belasten, soll zwar nicht bestritten werden; aber die öffentliche Verwaltung wird kaum in der Lage sein, sie zu ermäßigen, und Bundesbeiträge an die Vermarkung sind nicht zu erwarten. Vor allem aber ist die Möglichkeit, daß später einmal eine Ermäßigung eintreten könnte, kein rechtlicher Grund dafür, die Gebühren für die heute ausgeführten Arbeiten nicht zu erheben. (Entscheid des Regierungsrates vom 21. Oktober 1932.)

(Aus: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung, Heft 24, 34. 15. Dezember 1933.)

---

## V. Internationaler Geometer-Kongreß 1934

*18.—21. Juli, in London.*

Soeben gehen uns die ersten Drucksachen über die Organisation des V. Internationalen Kongresses der Geometer zu, der einschließlich der beiden Daten von Mittwoch, den 18. Juli, bis Samstag, den 21. Juli 1934 in London abgehalten wird. Sie zeigen uns, daß unsere geschätzten englischen Kollegen daran sind, eine Tagung zu organisieren, die sowohl in wissenschaftlicher, als auch in gesellschaftlicher Beziehung Wertvolles bieten dürfte.

Die wissenschaftliche Arbeit wird fünf Kommissionen zugewiesen, denen bestimmte Thematas zur Diskussion unterbreitet werden.

### *Kommission No. 1.*

#### *Le géomètre et la propriété foncière.*

1° Les modes d'évaluation foncière.

2° Systèmes d'administration, d'amélioration et de fusion de propriétés.

- 3° Systèmes de tenure foncière.
- 4° Réclamation de terrains et assèchement.
- 5° Urbanisation de villes et de régions. Le remembrement urbain.

*Président* à nommer par l'Italie.

*Rapporteur* à nommer par la Belgique.

#### *Kommission No. 2.*

##### *Cadastre.*

- 1° Une norme internationale de cadastre (peut-on créer un cadastre type international?).
- 2° Unification des signes conventionnels.
- 3° Etude comparée de prix.
- 4° Remembrement.

*Président* à nommer par la France

*Rapporteur* à nommer par la Yougoslavie.

#### *Kommission No. 3.*

##### *Méthodes et instruments d'arpentage pratique.*

- 1° L'arpentage cartographique de la Grande-Bretagne.
- 2° Méthodes d'arpentage par avion et photographie.
- 3° Comparaison des méthodes d'arpentage.
- 4° Améliorations et inventions récentes.

*Président* à nommer par la Suisse.

*Rapporteur* à nommer par la Hollande.

#### *Kommission No. 4.*

##### *La profession du Métreur (Gebäudeschätzer).*

- 1° Définition de la profession et de ses activités.
- 2° Méthodes de métrage et de valorisation de constructions.
- 3° Enquête sur les variations de prix entre l'avant-guerre et l'après-guerre.

*Président* à nommer par la Grande-Bretagne.

*Rapporteur* à nommer par la France.

#### *Kommission No. 5.*

##### *Organisation professionnelle et études.*

- 1° Statut et organisation nationaux des Géomètres.
- 2° Système d'études et instruction technique. Standards nationaux et objets. Un programme de cours d'études techniques.

*Président* à nommer par la Pologne.

*Rapporteur* à nommer par la Suède.

Die während der Kongreßdauer zur Verfügung stehende Zeit wird nicht ausreichen, alle aufgeführten Probleme zu besprechen. Im Gegenteil ist zu wünschen, daß nicht mehr als zwei Gegenstände von jeder Kommission behandelt werden. Wenn mehr Probleme erwähnt werden, so deshalb, um eine genügende Anzahl von Thesen als Grundlage für die Diskussion zu haben. Es ist dann Sache der Kommission zu entscheiden, welche Gebiete als die dringendsten zuerst behandelt werden sollen. Die Schweizerkollegen, welche kurzgefaßte Abhandlungen über die erwähnten Fragen dem Kongreß vorlegen wollen, sind gebeten, diese im Doppel bis spätestens 25. April 1934 an den Unterzeichneten einzusenden, der sie alsdann gesamthhaft nach London weiterleiten wird. Er steht auch jederzeit zu sachdienlicher Auskunft zur Verfügung. Eine Ausstellung wird nicht veranstaltet.

Der gesellschaftliche Teil des Kongresses sieht ein offizielles Bankett, einen Empfang, eine Gartenpartie und Rundfahrten durch London und seine Umgebung vor. Die Kosten für Teilnahme am Kongreß betragen pro Person £ 3.— (ca. Fr. 50.—), mitinbegriffen Bankett, Garden party usw. und alle Kongreßakten, für Damen £ 2/5 s. Delegierte, welche am Kongreß nicht teilnehmen, aber den Bericht zu erhalten wünschen, zahlen £ 1.

Wenn wir diese erste allgemeine Orientierung über die Londoner Veranstaltung in der Zeitschrift bekanntgeben, so hoffen wir, zahlreiche Kollegen zur Teilnahme zu gewinnen. Es sind alle eingeladen, die den Beruf des Geometers ausüben oder in Beziehung zu ihm stehen. Weitere Mitteilungen werden vom Unterzeichneten auf Anfrage hin an Interessenten zugestellt.

Bekanntlich haben einige Mitglieder des Bernischen Geometervereins im Jahre 1932 eine Reisekasse gegründet, um die Teilnahme am Kongreß zu erleichtern; sie haben den Anschluß weiterer Mitglieder des S. G. V. und anderer Interessenten als wünschbar bezeichnet. Herr J. Ganz, Verifikator der Eidg. Landestopographie, ist beauftragt worden, verschiedene Routen für eine Kollektivreise auszuarbeiten, um die Fahrt zu verbilligen und dabei noch bemerkenswerte Gegenden in den Durchreiseländern zu besichtigen.

S. Bertschmann, Stadtgeometer, Zürich.

---

## Vortragskurs 1934.

### Voranzeige.

Die Sektion Zürich-Schaffhausen des Schweiz. Geometervereins beabsichtigt, im Frühjahr 1934 wieder einen Vortragskurs als Fortsetzung desjenigen vom Oktober 1932 an der E. T. H. in Zürich durchzuführen. Um vor allem die praktische Seite der verschiedenen zur Behandlung kommenden Wissensgebiete, wie Wasserversorgung, Kanalisation und Bebauungspläne hervorzukehren, werden die Herren Kollegen gebeten, aus ihrem Arbeitsgebiet heraus Problemstellungen zuhanden der Herren Referenten bekanntzugeben. Auf Grund dieser konkreten Beispiele sollen dann in den Vorträgen allgemeingültige Gesichtspunkte hergeleitet werden. Einsendungen sind bis 15. März 1934 an den unterzeichneten Kursleiter zu adressieren.

Zürich, 30. Januar 1934.

Bertschmann, Stadtgeometer, Zürich.

---

## Société suisse des Géomètres.

### Comité central.

*Extrait du procès-verbal de la séance du 9 décembre 1933 à Zurich.*

Tous les membres du comité sont présents; assistent également à la séance Mr. le professeur Baeschlin, rédacteur, et le collègue Fisler, qui s'est occupé tout spécialement de la question du personnel auxiliaire.

1° *Mutations*: Sont admis comme nouveaux membres: MM. Burki Max, de Nyon; Hofmann Hans-Emil, d'Elgg; Grandchamp Pierre, de Chexbres. Une demande de démission a été retirée avant la séance.